

Anlage 1

Zweihundertzweiundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Herwarthstraße - Nordseite** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Werderstraße
bis Spichernstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

- 2. Herwarthstraße - Südseite** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Werderstraße
bis Kamekestraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

- 3. Pantaleonswall** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Neue Weyerstraße
bis Pantaleonsmühlengasse
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der Parkflächen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

4. Athener Ring (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Kreisverkehr Athener Ring/Turkuplatz einschließlich
bis Kreisverkehr Athener Ring/Willi-Suth-Allee ausschließlich

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

5. Unnauer Weg/Fritz-Wacker-Straße (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Marienberger Weg
bis Beginn Außenbereich (80 m nördlich Soldiner Straße)

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

6. Willi-Suth-Allee (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Liller Straße/Heinrich-Billstein-Straße
bis Stockholmer Allee/Karl-Marx-Allee

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 239. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Kirchweg (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Frankenstraße
bis Maarstraße

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht.“) hinter dem Wort „Fahrbahn“ die Worte „ab Haus-Nr. 6 einschließlich bis Maarstraße“ zusätzlich eingefügt.

In Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.“) werden hinter dem Wort „Straßenentwässerung“ ebenfalls die Worte „ab Haus-Nr. 6 einschließlich bis Maarstraße“ zusätzlich eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1 und 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum **01.09.2015** in Kraft.